Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

Freiburg, 1840

a. Allgemeine Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-9570

A.

Von dem Bweck des Vereins.

S. 1.

Der Verein macht sich zur Aufgabe: Hebung der subjectiven und objectiven Zustände des Instituts der Rechtspolizei und ihrer Attribute, insbesondere:

Läuterung und Ausbreitung der Rechtspolizei = Wissenschaft, zunächst unter ihren Funktionären; Feststellung zweckmäßi= ger Grundsäße und gleichförmiger Regeln in Ausübung derselben — beides auch bezüglich auf die mit der Ber= waltung der Rechtspolizei noch verbundenen sonstigen Ber= richtungen — und Beförderung des sittlichen und materiellen Wohls seiner Mitglieder.

B.

Von der Organisation des Vereins.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2

Der Berein besteht aus ordentlichen und Ehren= Mitgliedern (s. 10-30-33).

§. 3.

Der Berein wird in Begirfe eingetheilt (§. 34).

§. 4.

Jedem Bezirke steht ein Correspondent, beziehungsweise Erfahmann vor (§. 35-45).

S. 5.

Die Leitung des Gesammtvereins besorgt eine Direktion (§. 46-56), bestehend aus:

einem Direftor (§. 54),

= Gefretair (§. 55) und

= Caffier (§. 56).

§. 6.

Der Berein halt periodifche Berfammlungen (§.57-65).

Der Berein modt fich i.7. Efgabet hebeng der fabier

Er grundet eine Bereinsfchrift (§. 66-70).

§. 8.

Bur Bestreitung der Verwaltungskosten besteht eine Ver= einskasse (§. 71-75).

§. 9.

Außerdem errichtet der Verein eine Hilfskaffe zur Un= terstützung seiner Mitglieder und gutfindenden Falls deren Reliften (§. 76).

b. Befondere Bestimmungen.

I. Bon ben ordentlichen Mitgliedern.

§. 10.

Jeder Theilungs-Commissär, und wer sonst jemals Staatsfchreiberei-Recht erhalten hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

S. 11.

Die Aufnahme geschieht von der Direktion durch mundliche Abstimmung, auf die bei dem Correspondenten seines Bezirks